

Wartenberg aus, bis zum Eisenbahnübergang in Groß Cosel liegt, hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Der Rest des Gemeindebezirks Groß Cosel bildet das Beobachtungsgebiet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten Landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 24. Juni 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Olschöfte, welches sich auf der zwischen den Dominialteichen und der Feldmark Linsen befindlichen Weide befindet, ist erloschen.

Meine Anordnung vom 22. Mai d. J. (Kreisblatt Seite 279) wird aufgehoben.

Der Gutsbezirk Olschöfte, einschließlich der oben bezeichneten Weide, scheidet als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 24. Juni 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Freistellers Wilhelm Menzel zu Klein Gahle ist erloschen.

Meine Anordnung vom 22. Mai 1911 (Kreisblatt Seite 277/278) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte der Freisteller Wilhelm Menzel und Johann Sacher, der Freistellenbesitzerin Witwe Dreßler und des Häuslers Karl Jarecki in Klein Gahle und der Rest des Gemeindebezirks Klein Gahle als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet ausscheiden.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 24. Juni 1911.

Unter den Viehbeständen des Häuslers Franz Sopart und des Bauerlandsbesizers Franz Piezonka zu Schleife ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Auf die Seuchengehöfte des Franz Sopart und des Franz Piezonka finden gemäß meiner Anordnungen vom 4. 7. und 12. Juni d. J., die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung

der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) für Seuchengehöfte getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 26. Juni 1911.

Der Königliche Landrat,
von Busse.

Meine Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 12. Juni 1911 (Kreisblatt Seite 320/321) wird wie folgt abgeändert:

I. Sperrbezirk.

Das Gehöft des Viehhändlers Franz Londa zu Bralin bildet allein den Sperrbezirk.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Der Teil der Gemeinde Bralin, welcher nach meiner Anordnung vom 12. Juni 1911 den Sperrbezirk bildete, wird, mit Ausschluß des Gehöfts des Viehhändlers Franz Londa, dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Der Teil des Gemeindebezirks Bralin, welcher nach meiner Anordnung vom 12. Juni d. J. bisher dem Beobachtungsgebiet angehörte, und der Gutsbezirk Bralin scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 26. Juni 1911.

Der Landrat,
von Busse.

Unter dem Viehbestande des Freistellenbesizers Paul Guder zu Groß Cosel ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Paul Guder finden gemäß meiner Anordnung vom 22. Juni d. J., die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) für Seuchengehöfte getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 28. Juni 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.